Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Energieservice Westfalen Weser GmbH
Bahnhofstraße 40
32278 Kirchlengern

Aktenzeichen
700-53.0022/18/1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Abschrift

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Minden

I. Tenor

Auf den Antrag vom 18.05.2018 (Eingang am 18.05.2018) wird aufgrund der §§ 16/6/19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Minden erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Austausch der bestehenden Gasturbine durch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,7 MW

1.1 Einbindung der Motorkühlwärme über motorinterne Wärmetauschern auf das bestehende Hochdruckheißwassernetz

1.1.1 Einbau eines Notkühlkreislaufs zur Abführung überschüssiger Wärmeenergie über zwei Tischkühler

1.2 Einbau eines Oxidationskatalysators zur Reduktion von Kohlenmonoxid und Formaldehyd im Abgas des BHKWs

1.3 Einbau einer selektiven katalytischen Reduktion (SCR) zur Reduktion der Stickoxide im Abgas des BHKWs

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADEDD

Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt IX Anlage C dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

1.3.1 Einbau eines Lagertanks für Harnstoff -Lösung zur Versorgung der SCR

1.4 Einbau einer Schmierölversorgung zur Kühlung des BHKWs

1.4.1 Einbau eines Lagertanks für Frischöl zur Versorgung des Schmierölsystems

1.4.2 Einbau eines Altöltanks zur Lagerung des verbrauchten Schmieröls bis zur Abholung durch einen Fachbetrieb

1.5 Unterbringung des BHKWs in einer Schallhaube zur Reduzierung der Schallimmissionen

1.6 Einbau eines Gemischkühlkreislaufes II zur Kühlung der Schmierölversorgung des BHKWs über einen Kühlturm

2. Austausch des bestehenden Abhitzekessels durch ein neues Aggregat

2.1 Verwendung der im Abgas des BHKWs enthalten thermischen Leistung zur Erzeugung von Dampf

2.2 Einbau einer frischluftbetriebenen erdgasbefeuerten Zusatzfeuerung zur Erzeugung von Dampf (Deckung von Lastspitzen)

3. Austausch der bestehenden Dampfturbine durch ein neues Aggregat

3.1 Änderung der Verschaltung mit dem Abhitzekessel: Entspannung des gesamten Dampfes auf Prozessdampfniveau

3.2 Einspeisung des Erzeugten elektrischen Leistung in das 0,4 kV Netz zur Deckung des elektrischen Eigenbedarfs

4. Indirekteinleitung

Genehmigung für die Einleitung des vorbehandelten Schmutzwassers aus der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung mit einer Menge von 6,73 l/s (8.000 m^3/a) am Zähler 5 (UTM-Koordinaten (Zone 32N): 5794269 Nord und 493786 Ost) in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Minden bis zum 30.09.2028.

Standort

Ringstraße 104 in 32427 Minden
Gemarkung Minden, Flur 18, Flurstück 522.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Größen- / Leistungsmerkmale:

Blockheizkraftwerk:	9,7 MW Feuerungswärmeleistung
Abhitzekessel:	16 MW Feuerungswärmeleistung
Dampfkessel 1:	17 MW Feuerungswärmeleistung
Dampfkessel 2:	17 MW Feuerungswärmeleistung

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Erdgas der öffentlichen Gasversorgung

Betriebszeiten

Ganzjährig, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
8.760 Betriebsstunden pro Jahr.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. **HD-Dampfkessel 1 und 2 mit einer FWL von je 17 MW**
   ➔ Erdgasbetrieb
   Gemeinsame Anlage nach Nr. 1.2.3.1 Anhang I der 4.BImSchV

   Die Abluft der HD-Dampfkessel 1 und 2 (BE 01 / 02) ist antragsgemäß an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen und anschließend über den gemeinsamen 2-zügigen Kamin (BE 4) abzuleiten.

   Die folgenden Emissionswerte gemäß TA-Luft Nr.5.4.1.2.3 dürfen beim Betrieb mit Erdgas nicht überschritten werden:

Gesamtstaub	
Massenkonzentration	5 mg/m³
Kohlenmonoxid (CO)	
Massenkonzentration	50 mg/m³
Stickstoffoxide, angegeben als NO_2	
Massenkonzentration	110 mg/m³
Schwefeloxide, angegeben als SO_2	
Massenkonzentration	10 mg/m³
Bezugsvolumengehalt O2 im Abgas	3 %

2. HD-Dampfkessel 1 und 2 mit einer FWL von 17 MW
➔ Betrieb mit Heizöl EL
Gemeinsame Anlage nach Nr. 1.2.3.1 Anhang I der 4.BImSchV

Die Abluft der HD-Dampfkessel 1 und 2 (BE 01 / 02) ist antragsgemäß an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen und anschließend über den gemeinsamen 2-zügigen Kamin (BE 4) abzuleiten. Gemäß Ausnahmegenehmigung 56.53M-VII-3/07 Rf/Bs vom 24.05.2007, ist der Betrieb auf max. 300 Stunden begrenzt.
Die folgenden Emissionswerte gemäß TA-Luft Nr.5.4.1.2.2 dürfen beim Betrieb mit Heizöl EL nicht überschritten werden:

Gesamtstaub	
Massenkonzentration	50 mg/m³
Kohlenmonoxid (CO)	
Massenkonzentration	80 mg/m³
Stickstoffoxide, angegeben als NO_2	
Massenkonzentration	220 mg/m³
Schwefeloxide, angegeben als SO_2	
Massenkonzentration	850 mg/m³
Bezugsvolumengehalt O2 im Abgas	3 %

3. BHKW mit 9,7 MW FWL
➔ Solobetrieb
Anlage nach Nr.1.2.3.2 Anhang I der 4.BImSchV

Die Abluft des BHKW (BE 14) ist antragsgemäß an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen, zu reinigen und anschließend über den Kamin (BE 5) abzuleiten.
Die folgenden Emissionswerte gemäß TA-Luft Nr.5.4.1.4 sowie der LAI-Vollzugsempfehlung Formaldehyd dürfen beim Solobetrieb nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid (CO)	
Massenkonzentration	300 mg/m³
Stickstoffoxide, angegeben als NO_2	
Massenkonzentration	500 mg/m³
Schwefeloxide, angegeben als SO_2	
Massenkonzentration	8,89 mg/m³
Formaldehyd (CH2O)	
Massenkonzentration	30 mg/m³ (ab 01.01.2020 = 20 mg/m³)
Bezugsvolumengehalt O2 im Abgas	5 %

4. BHKW mit 9,7 MW FWL + Abhitzekessel (Zusatzfeuerung) mit 16 MW FWL
   ➔ Kombibetrieb
   BHKW: Anlage nach Nr.1.2.3.2 Anhang I der 4.BImSchV
   Abhitzekessel: Anlage nach § 11 Absatz2 der 1.BImSchV

Die Abluft des BHKW (BE 14) und des Abhitzkessels (BE 03) ist antragsgemäß an den Entstehungsstellen vollständig zu erfassen, zu reinigen und anschließend gemeinsam über den 1-zügigen Kamin (BE 5) abzuleiten.
Die folgenden Grenzwerte gemäß TA-Luft Nr.5.4.1.4, der LAI-Vollzugsempfehlung Formaldehyd sowie die berechneten Mischgrenzwerte dürfen beim Kombibetrieb nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid (CO)	
Massenkonzentration	169,81 mg/m³ (Mischgrenzwert)
Stickstoffoxide, angegeben als NO_2	
Massenkonzentration	292,97 mg/m³ (Mischgrenzwert)
Schwefeloxide, angegeben als SO_2	
Massenkonzentration	9,58 mg/m³
Formaldehyd (CH_2O)	
Massenkonzentration	32,34 mg/m³
Bezugsvolumengehalt O2 im Abgas	3,75 %

Die Emissionsgrenzwerte für den Kombibetrieb ergeben sich nach folgender Berechnung:

a) Berechnung des Bezugssauerstoffgehalts im Kombibetrieb:

$$O_B = \frac{(MW_{BHKW} \cdot O_{BHKW}) + (MW_{ZF} \cdot O_{ZF})}{MW_{BHKW} + MW_{ZF}}$$

O_B =	Bezugssauerstoffgehalt Kombibetrieb
MWBHKW =	Feuerungswärmeleistung BHKW
OBHKW =	Bezugssauerstoffgehalt BHKW
MWZF =	Feuerungswärmeleistung Zusatzfeuerung
OZF =	Bezugssauerstoffgehalt Zusatzfeuerung

b) Umrechnung der Emissionsgrenzwerte auf den berechneten Bezugssauerstoffgehalt OB aus a):
(TA-Luft → ZF, BHKW und 1.BImSchV

$$E_{B,i} = \frac{21 - O_B}{21 - O_i} * E_i$$

$E_{B,i}$ =	Emissionsgrenzwert der Komponente
OB =	Bezugssauerstoffgehalt Kombibetrieb
O_i =	Bezugssauerstoffgehalt Komponente
E_i =	Emissionsgrenzwert der Komponente

c) Berechnung des Mischgrenzwertes (Kombibetrieb) für die jeweilige Komponente:

$$E_{B,Grenzwert} = \frac{(MW_{BHKW} \cdot E_{B,BHKW}) + (MW_{ZF} \cdot E_{B,ZF})}{MW_{BHKW} + MW_{ZF}}$$

$E_{B,}$Grenzwert =	Emissionsgrenzwert für den Kombibetrieb
MWBHKW =	Feuerungswärmeleistung BHKW
E_B,BHKW =	Emissionsgrenzwert aus b) für das BHKW
MWZF =	Feuerungswärmeleistung Zusatzfeuerung
EB,ZF =	Emissionsgrenzwert aus b) für die Zusatzfeuerung

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen:

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhanges zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1) Anlage nach Nr. 1.1, Verfahrensart G

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

2) Anlage nach Nr. 1.2.3.2, Verfahrensart V

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die

- Genehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21.07.2011 in der zurzeit gültigen Fassung,
- die Genehmigung nach § 58 des Wassergesetzes - WHG vom 25.06.1995 und
- die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der zurzeit gültigen Fassung

von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen
III. Anlagedaten
IV. Nebenbestimmungen
V. Begründung
VI. Verwaltungsgebühr
VII. Rechtsbehelfsbelehrung
VIII. Hinweise
IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen
B. Anlagedaten
C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Minden wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (Erstellung durch einen Gutachter gemäß § 18 BBodSchG) über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidungen und den Genehmigungsbescheiden beizufügen.

C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 und 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

   Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die für die zum HKW Minden gehörenden Anlagen (HD-Dampfkessel 1 und 2, Blockheizkraftwerk, Abhitzekessel) festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlagen an den

Emissionsquellen (Kamin BE 03 und BE 04) eingehalten werden.

2) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der DIN EN 15259:2008-01 einzurichten. Besonders ist zu beachten, dass vor den Messquerschnitten die Längen der Einlaufstrecken und nach den Messquerschnitten die Längen der Auslaufstrecken der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.

   Es wird empfohlen, vor Installation des Abgaskanals und -kamins die Einrichtung der Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken mit dem für die Ermittlungen der Emissionen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

3) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Ferner sind bei der Ermittlung der Emissionen die in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften zu berücksichtigen. Statt der der Richtlinien VDI 4200 und VDI 2448 Blatt 1 ist die DIN EN 15259:2008-01 anzuwenden.

4) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

5) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) und DIN EN 15259:2008-01 entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

6) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

7) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

8) Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweis

Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

Lärmschutz

1) Die von der Genehmigung erfassten Anlagen (HD-Dampfkessel 1 und 2, Blockheizkraftwerk, Abhitzekessel) und Nebeneinrichtungen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so genutzt werden, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen –sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - an den nächstgelegenen Immissionsorten dürfen gemäß TA Lärm Nr. 6.1 die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Tabelle 1 Immissionsorte / Immissionsrichtwerte

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Tag	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Nacht
Ringstraße 107	MI	60	45
Melittastraße 26	WA	55	40
Neutorstraße 3	WA	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

2) Sofern nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte vorliegen, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde messtechnische Ermittlungen und Bewertungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind daraufhin durchzuführen.

Emissionshandelsrechtliche Auflagen

1) Die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Minden ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

   Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

2) Ein Emissionsbericht muss erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb und bei der Errichtung der Anlage berichts- und abgabepflichtig sind.

3) Die Antragstellerin kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach §16 Absatz 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf der Internetseite der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

4) Die Genehmigung der Anlage, das Datum der Aufnahme des Probebetriebs und die Inbetriebnahme sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung -, die Auswirkung auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen.

Abfallwirtschaft

1) Alle am Standort erzeugten Abfälle (siehe hierzu auch Kapitel Nr. 4.1.11.10 und Abschnitt 4.5 Formular 4 Blatt 3 des Antrages vom 18.05.2018) sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

   Derzeit fallen folgende Abfälle am Standort an:

   Tabelle 2 Abfälle am Standort

Abfallschlüssel-nummer gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle aus Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen , die unter 17 05 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
20 01 01	Papier und Pappe	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle

2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von

   Gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

   Die zur Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 28 der Nachweisverordnung erforderliche Erzeugernummer ist formlos bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.7 zu beantragen.

3. Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S.212)) ist der Erzeuger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb erzeugten Abfälle beinhalten.

Bodenschutz

1. Der Entwurf des Untersuchungskonzeptes zum Ausgangszustandsbericht (AZB) ist mit der Bezirksregierung Dezernat 52 vor Beginn der Arbeiten zu erörtern.

2. Der vollständige AZB-Bericht ist der Bezirksregierung Detmold in zweifacher schriftlicher und einfacher elektronischer Form vorzulegen.

3. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 15 Absatz 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) unaufgefordert vorzulegen.
   Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.
   Werden erhebliche Boden- und /oder Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52) in die Sachverständigen- Stellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.
   Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigen-Stellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenen Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Wassergefährdende Stoffe sind auf dem Betriebsgelände so zu lagern bzw. zu verarbeiten und zu handhaben, dass das Fortspülen mit dem Oberflächenwasser in die Kanalisation nicht möglich ist. Auf die Vorschriften der §§ 62 WHG, die der AwSV sowie die Regelungen der §§ 32 und 48 WHG, die im Übrigen auch bezüglich der Lagerung aller sonstigen Stoffe gelten, wird besonders hingewiesen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erstellen und zu betreiben.
   Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die im zugehörigen Entwässerungsgebiet infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind entsprechend aufzufangen und schadlos zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeit ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den gel-

tenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

2. Die Befüll- und Umfüllvorgänge im Rahmen der Wartung und des Betriebs
   - des neuen BHKWs und
   - der Frisch- und Altöllagertanks
   - des Harnstofftanks

   haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenen Betriebspersonal und auf einer befestigten Fläche zu erfolgen (gemäß der Darstellung in den Antragsunterlagen). Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu entfernen.

3. Die Rohrleitungen, die in Kontakt mit dem Frischöl und dem Altöl stehen, müssen den Anforderungen der TRwS 780 entsprechen. Alternativ können die Rohrleitungen errichtet und betrieben werden, wenn sie ohne lösbare Verbindungen oder lösbare Flanschverbindungen, bei denen die Dichtung nicht aus ihren Sitz gedrückt werden können, ausgestattet sind.

4. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitung ausgebildet, doppelwandig ausgeführt oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen.

5. Vor Inbetriebnahme der neuen Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe sind die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Behälter dem Dez. 54 der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.

6. Die prüfpflichtigen Anlageteile sind durch eine Sachverständigen einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen- Organisation auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen zu lassen, und zwar :
   - vor Inbetriebnahme,
   - nach einer wesentlichen Änderung,
   - spätestens alle fünf Jahre,
   - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
   - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
   - wenn die Anlage stillgelegt wird.

   Die Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Detmold vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7. Für den Betrieb, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind die Anlagendokumentation und Betriebsanweisung entsprechend § 43 und § 44 der AwSV zu aktualisieren.

8. Die Antragstellerin ist verpflichtet der zuständigen Wasserbehörde nach § 122 Absatz 3 LWG alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein oberirdisches Gewässer, den Boden, das Grundwasser oder die Kanalisation nicht auszuschließen sind (z.B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen. Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so ge-

nau wie möglich anzugeben. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Diese Meldung kann unter der Telefon-Nr. 05231/ 71-0 bei der Bezirksregierung Detmold erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist die Rufbereitschaft des Landesumweltamtes unter der Telefon-Nr. 0201 / 714488 zu informieren.

Ebenfalls sind die Städtischen Betriebe Minden als Zuständige für das Kanalnetz und die Kläranlage zu informieren.

Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.

2. Gasleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
   Markierungsfarbe: gelb.

3. Das Blockheizkraftwerk muss durch einen Schalter außerhalb des Aufstellungsraums/Schallhaube jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit „Not-Ausschalter Blockheizkraftwerk“ gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

4. Die Gaszufuhr zum Blockheizkraftwerk muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellungsraums absperrbar sein. Die Auf- und Zu-Position muss gekennzeichnet sein. Die gleichen Anforderungen gelten auch für elektrisch betriebene Absperrventile.

E) Auflagen und Hinweise der Stadt Minden

1. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 75 Absatz 6 Satz 1 BauO NRW).
   Die Grundrissfläche und die Höhenlage (OKFF-EG) sind entsprechend den geprüften Bauvorlagen einzuhalten und nachzuweisen.

2. Der erforderliche Standsicherheitsnachweis ist spätestens bei Baubeginn geprüft (von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW) in einfacher Ausfertigung beim Bereich 5.1 - Bauen und Wohnen der Stadt Minden einzureichen.

3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 8.5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend des Nachweises über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind. (§ 82 Absatz 4 BauO NRW)

Kampfmittelverdachtsfläche

1. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.
   Alle vorbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung (siehe oben) werden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes NRW i. V. mit § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. des Antragstellers durchgeführt.

Brandschutz

1. Das Brandschutzkonzept BV: 066/18 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung Brandschutzes, Dipl.-Ing. Bernd Dammeyer, Enger vom 16. Mai 2018 **einschließlich der mit Email vom 15. Juni 2018 ausgetauschten Seite 23** ist Bestandteil der geprüften Bauvorlagen und damit Grundlage für die Genehmigung.
   Die darin festgelegten Maßnahmen sind bei der Bauausführung umzusetzen und beim Betrieb der Anlage zu berücksichtigen, sofern es unter nachfolgend aufgeführten „Besonderen Auflagen" oder durch Grüneintragung in den geprüften Bauvorlagen nicht ergänzend oder abweichend geregelt wird.

2. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist vom Fachbauleiter Brandschutz (Aufsteller des Brandschutzkonzeptes oder staatlich anerkannter Sachverständiger) eine Bescheinigung einzureichen, dass die bauliche Anlage entsprechend des Brandschutzkonzeptes ausgeführt wurde. (§ 61 Absatz 3 in Verbindung mit § 81 Absatz 1 BauO NRW)

Entwässerung

1. Es ist eine Entwässerungsanzeige gemäß § 14 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Minden bei den Städtischen Betrieben Minden (SBM) einzureichen.

2. Beim Einbau von Wasserzählern, die der Ermittlung der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen dienen, sind vom Gebührenpflichtigen gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Minden Messeinrichtungen des für das Grundstück zuständigen Wasserversorgungsunternehmens einbauen zu lassen.

Sonstige besondere Auflagen

1) Zur Vorbereitung der Bauarbeiten, der Ausführung und Überwachung des Bauvorhabens haben Sie eine Entwurfsverfasserin / einen Entwurfsverfasser, eine Unternehmerin / einen Unternehmer und eine Bauleiterin / einen Bauleiter zu beauftragen.

2) Der Baubeginn ist von Ihnen als Bauherrin / Bauherrn oder von der Bauleiterin / dem Bauleiter **mindestens eine Woche** vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3) Eine Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist erforderlich. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde entweder von der Bauherrin / vom Bauherrn oder der Bauleiterin / dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen.

V. Indirekteinleitung

A) Tenor und Befristung

Die mit diesem Genehmigungsbescheid erteilte Genehmigung für die Einleitung des vorbehandelten Schmutzwassers aus der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung mit einer Menge von **6,73 l/s (8.000 m^3/a)** am Zähler 5 (UTM-Koordinaten (Zone 32N): 5794269 Nord und 493786 Ost) in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Minden nach § 58 WHG (Indirekteinleitung) in Verbindung mit Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) ist bis zum **30.09.2028** befristet.

B) Wasserrechtliche Auflagen

1) Die Abwasseranlage zur Indirekteinleitung und die Abwasserbehandlungsanlagen sind im Rahmen dieser Genehmigung entsprechend der vorgelegten und bestehenden Pläne und Beschreibungen zu betreiben, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Sie unterliegt den Vorgaben der DIN EN 858.

2) Ein Vermischen und Verdünnen des Abwassers zum Zweck der Einhaltung von Grenzwerten ist nicht zulässig.

3) Abwasser aus Filterrückspülungen ist in den Aufbereitungsprozess zurückzuführen.

4) Außer dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Abwasser darf kein anderes Abwasser in den Abwasserbehandlungsanlagen behandelt werden. Dem Abwasser sind alle Stoffe fernzuhalten, die geeignet sind, trotz Passage der Vorbehandlungsanlagen, Abwasseranlagen in ihrer Funktion einzuschränken.

5) Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass Verkehrssicherheit, Funktionssicherheit, Betriebssicherheit, ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung, Kontrollen und Probenahmen jederzeit gewährleistet und sichergestellt sind. Auftretende Missstände im Betrieb der Abwasseranlage, insbesondere solche, die für Mensch und Umwelt eine Gefahr bedeuten, sind unverzüglich zu beseitigen.

6) Zur Erhaltung eines stets ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustandes ist die Abwasseranlage durch fachkundiges Personal oder einen fachkundigen Betrieb regelmäßig warten zu lassen. Die Wartung ist im Betriebstagebuch zu vermerken (siehe Ziffer 2.9).

7) Bei der Abwasserbehandlungsanlage für die Betankungsfläche „Heizöl-Lagertank BE 07“ (Schlammfang – Ölabscheider – Probenahmeschacht) sind insbes. die DIN EN 858 und DIN 1999-100 in Verbindung mit 1986-30 und DIN 1610 zu beachten. Im Rahmen der Generalinspektion ist die Anlage alle fünf Jahre durch eine fachkundige Stelle untersuchen zu lassen. Die Prüfberichte sind der zuständigen Wasserbehörde jeweils unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich fachgerecht zu beheben.

8) Bei der Errichtung und den Betrieb der Entwässerungsleitungen sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten. Die erdverlegten Abwasserleitungen sind gemäß DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 1610 einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

9) Gemäß § 61 WHG in Verbindung mit § 59 LWG sind der Betrieb und Zustand der Abwasserbehandlungsanlagen sowie ihre jeweilige Reinigungsleistung in regelmäßigen Abständen selbst zu prüfen. Über die Kontrolle und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Betriebsbuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist den Gewässeraufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

10) Den Vertretern der Wasserbehörden sowie Mitarbeitern von Instituten, die im Rahmen der staatlichen Überwachung mit den Probenahmen beauftragt sind, ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

11) Dieser Genehmigungsbescheid sowie die entsprechenden Antragsunterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der zuständigen Behörden jederzeit zugänglich aufzubewahren.

12) Diese Genehmigung ist dem im Betrieb mit der Abwasserbeseitigung befassten Personal zur Kenntnis zu geben.

13) Wesentliche Änderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit dieser Genehmigung zusammenhängen, sind der zuständigen Wasserbehörde frühzeitig mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für abwasserrelevante Produktionsänderungen sowie für eine Änderung der Menge und der Zusammensetzung des anfallenden Abwassers.

14) Der Anhang 31 der Abwasserverordnung (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anforderungen im Anhang 31 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

15) Im Abwasser dürfen nicht enthalten sein:
Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC- Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse- u. Messverfahren“ der Abwasserverordnung – nicht erreichen, und Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzhiazol. Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Am Probenahmepunkt PN 1 (UTM-Koordinaten: 5794284 Nord und 493787 Ost) hat das Abwasser den nachstehenden aufgeführten Überwachungswerten zu entsprechen:

Tabelle 3 **Am Probenahmepunkt PN 1 (UTM-Koordinaten: 5794284 Nord und 493787 Ost) hat das Abwasser den nachstehenden aufgeführten Überwachungswerten zu entsprechen**

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	Stichprobe mg/l
Arsen	0,1	0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0	0,2

Tabelle 4 **Am Probenahmepunkt PN 2 (UTM-Koordinaten: 5794269 Nord und 493786 Ost) hat das Abwasser den nachstehenden aufgeführten Überwachungswerten zu entsprechen**

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	Stichprobe mg/l
Arsen	0,1	0
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0	0,2
Zink	1	0
Chrom, gesamt	0,5	0
Cadmium	0,05	0
Kupfer	0,5	0
Blei	0,1	0
Nickel	0,5	0
Vanadim	4	0
Hydrazin	0	2
Chlor, freies	0	0,2

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten nach § 6 Absatz 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt.

Die Selbstüberwachung gemäß § 61 WHG in Verbindung mit § 59 LWG ist an den Probenahmestellen zweimal jährlich im Abstand von 6 Monaten durchzuführen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Konzentrationswerte (mg/l) zu ermitteln.

Die zu überwachenden Parameter sind gemäß der Referenzverfahren in der Anlage zu § 4 zur AbwV genannte Verfahren zu bestimmen.

Werden gemäß § 59 Absatz 4 LWG durch Rechtsverordnung oder durch Erlass der obersten Wasserbehörde andere Bestimmungsverfahren für die Selbstüberwachung eingeführt, ist danach zu verfahren.

Die Untersuchungen sind durch die Antragstellerin durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung vorzunehmen oder auf Kosten der Antragstellerin durch eine von Ihnen beauftragte geeignete Stelle vornehmen zu lassen. Der zuständigen Wasserbehörde ist anzuzeigen, wer die Untersuchungen durchführt

bzw. in welchem Umfang mit welchen Untersuchungen beauftragt worden ist. Bei Änderungen dieses Bescheides und des Selbstüberwachungsumfangs sind entsprechende Aufträge unverzüglich anzupassen.

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind im Betriebstagebuch in EDV-verwertbarer Form (z. B. im Excel-Format) zu dokumentieren, mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Eine Reduktion des Parameterumfangs und der Probenahmehäufigkeit wird auf begründeten Antrag in Aussicht gestellt.

Hinweise

1) Aus anderen Rechtsvorschriften erforderliche Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Zustimmungen werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt.

2) Diese Genehmigung befreit Sie nicht von der Haftung für alle Schäden, die aus der Indirekteinleitung und aus der Erstellung, dem Betrieb oder der Beseitigung der Abwasserbehandlungsanlage entstehen können.

3) Die Genehmigung kann gemäß § 58 Absatz 4 WHG widerrufen werden.

4) Die einschlägigen technischen Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

5) Bei wesentlichen baulichen oder betrieblichen Änderungen ist ggf. ein Änderungsbescheid nach § 58 Absatz 2 oder § 59 LWG erforderlich. In Zweifelsfällen sollte vorher mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden, ob geplante Änderungen als wesentlich einzustufen sind.

6) Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG, d.h. es können u. a. nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden.

7) Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Minden sind einzuhalten.

8) Sofern ein Weiterbetrieb der Einleitungen über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der zuständigen Wasserbehörde mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 18.05.2018 (Eingang am 18.05.2018) hat die Energieservice Westfalen Weser GmbH gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Minden durch den im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Umfang beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 02.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen. Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.
Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.
Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Minden (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)
- sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold
  Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
  Dezernat 53 (Immissionsschutz)
  Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV)
  Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Grundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Minden. Im B-Plan ist für das Grundstück festgesetzt: Industriegebiet Gl g. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des vorgenannten B-Planes und ist planungsrechtlich zulässig.

Für die temporäre (bis zu 6 Monaten) Aufstellung von Baucontainern als Lärmschutzwand in der im B-Plan festgesetzten Vorgartenzone wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt (sh. Anlage). Die Erschließung ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB wird erteilt.

Aufgrund des § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird für das vorstehend bezeichnete Bauvorhaben eine Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Minden erteilt: Für die temporäre Überbauung der im Bebauungsplan festgesetzten Vorgartenzone mit 21 Baucontainern (Gesamtlänge: 21,00 m; Höhe: 8,00m) für die Dauer der Bauzeit (maximal 6 Monate) entsprechend vorliegender Planunterlagen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich in der Aufstellungsphase.

In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der endgültige Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B)2) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Indirekteinleitung

Nach § 58 Absatz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 1 WHG für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

Die Bundesregierung hat mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (Abwasserverordnung –AbwV-) eine solche Verordnung festgelegt. Die Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Genehmigung aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind (§ 1 AbwV).

Das eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne dem Anhang 31 („Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“) der Abwasserverordnung zuzuordnen.

Der Anhang legt für diesen Herkunftsbereich in den „Allgemeine Anforderungen“ und „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ Mindestanforderungen fest.

Die Genehmigung wird auf zehn Jahre befristet, da die Abwassertechnik sich in diesem Zeitraum stetig weiterentwickelt und nach zehn Jahren zu prüfen ist, ob die jeweilige Einleitung bezüglich Einleitungsmenge, Schadstoffgehalt des Abwassers sowie die betriebene Abwasservorbehandlungsanlage noch dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) 23) bis 30) enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VII. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail- Adresse lautet: *poststelle@vg-minden.nrw.de.*

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB)

IX. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
   Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z.B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).
   Alle ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dez. 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

2) Der noch vorzulegende Ausgangszustandsbericht ist bei künftigen relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-Genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:
   - mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
   - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
   - Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,
   - relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

3) Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.
   Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§ 5,§ 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, § 7,§ 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).

2) Die Gaswarneinrichtung und die daran geschaltete Lüftungsanlage sind wiederkehrend mindestens jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr.5 BetrSichV).

3) Die Erlaubnis (gemäß § 18 BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb für den im Antrag genannten Abhitzekessel ist bei der

   Bezirksregierung Detmold
   Dezernat 55.2
   Leopoldstraße 15
   32756 Detmold

   zu beantragen. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung des Antrages notwendig sind.

   Eine Orientierungshilfe und Checkliste der erforderlichen Antragsunterlagen können der „LV 49 Erläuterung und Hinweis für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach §18 Betriebssicherheitsverordnung“ (http://lasi-info.com/index.php?id=58) entnommen werden.

E) Wasserrechtliche Hinweise

1. Recycling-Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten – Recycling Baustoffe – im Straßen- und Erdbau (Runderlass Der Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MUNLNV - und Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr – MWMEV – des Landes NRW vom 19.10.2001, SMBI. NRW 74) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das bedingt auch die vorhergegangene Güteüberwachung sowie die Dokumentation des Einbaus dieser Stoffe (vgl. Ziffern 2.1 und 4 des Erlasses).

2) Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfälle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Das Austreten nicht unerheblicher Menge an wassergefährdenden Stoffen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (gemäß § 24 AwSV)

F) Hinweise der Stadt Minden

1) Die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. die / der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist - sie wird auf ein Jahr nach der Fertigstellung (Inbetriebnahme) festgesetzt - das Gebäude von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim zuständigen Katasteramt auf ihre / seine Kosten einmessen zu lassen (§ 14 Absatz 2 und 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 30. Mai 1990; GV NRW S. 360 ff). Nach Ablauf dieser Frist wird vom Katasteramt die Einmessung auf Kosten der Eigentümerin / des Eigentümers bzw. der / des Erbbauberechtigten veranlasst.

X. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1. Antrag

1.1 Antrags-Formular 1
1.2 Kurzbeschreibung
1.3 Umfang der einzelnen Änderungen

2. Pläne

- Grundkarte
- Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung
- Werkslageplan und Gebäudeplan
- Lageplan mit Umgebungsbebauung
- Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan

3. Bauvorlagen

- Antragsformular für den baulichen Teil
- Statistisches Erhebungsblatt
- Amtlicher Lageplan
- Katasterplan
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
- Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- Brandschutzkonzept

4. Anlage und Betrieb

4.1. Beschreibung der

- Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (z. B. Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzkonzept)
- Maßnahmen zur Abwasservermeidung / -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbe-

seitigung sowie Maßnahmen zur
- Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung (ggf. Entwässerungsplan), Angaben zum Kühlwasser
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

4.2. Schematische Darstellung (Fließbild)

4.3. Maschinenaufstellungsplan

4.4. Immissionsprognose

- Lärm
- Schornsteinhöhenberechnung

4.5. Formulare 2 bis 8.5

- Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
- Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- Verwertung / Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- Abwasserreinigung / -behandlung (F 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (F 7)
- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1 – 3)
- Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
- Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1 – 2)
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
- Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1 – 2)

4.6. Angaben bei IED- Anlagen

- Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz

- Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

6. Angaben zum Störfall-Recht

- Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung
- Ermittlung der Störfallrelevanz (u. a. Berechnung nach Störfallverordung)

7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen

- Antragsformular auf Indirekteinleitung
- Entwässerungsplan, Schemata der Wasseraufbereitung und der Abwasserbehandlungsanlage und abwassertechnisches Fließbild
- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Wasseranalysen

8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren

- Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften
- Erklärungen zum Arbeitsschutz
    - Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz)
    - Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)
    - Betriebsarzt (§ 3 ASiG)
- Unterlagen zum TEHG
- Kostenübernahmeerklärung
- Entsorgungsnachweise
- Zertifikat der Feuerungswärmeleistung der beiden Dampfkessel

9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Anlage B Anlagedaten

Die Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung
01 (Bestand)	HDD-Kessel 1 bestehend aus Hochdruck-Dampfkessel (17 MW FWL)
02 (Bestand)	HDD-Kessel 2 bestehend aus Hochdruck-Dampfkessel (17 MW FWL)
03 (Neu)	Abhitzekessel bestehend aus Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung (16 MW FWL)
04 (Bestand)	Schornstein, zweizüzig, zu BE 01 und BE 02 bestehend aus Kamin / Schornstein 1 zu Dampfkessel 1 (BE 01) und Kamin / Schornstein 2 zu Dampfkessel 2 (BE 02)
05 (Bestand)	Schornstein, einzügig, zu BE 03 bestehend aus Kamin / Schornstein zu Abhitzekessel (BE 03)
06 (Bestand)	Heizöllagerbehälter bestehend aus Behälter für Heizöl
07 (Bestand)	Säure- und Laugenbehälter bestehend aus Behälter für Säure und Laugen
08 (Bestand)	Gasversorgung bestehend aus Anschluss an die Erdgasversorgung
09 (Neu)	Dampfturbine bestehend aus Dampfturbine mit nachgeschaltetem Dampftrockner
10 (Bestand)	Verteilung von Prozessdampf bestehend aus Hochdruck-Dampfverteiler
11 (Bestand)	Wasseraufbereitung und Speisewasserversorgung bestehend aus Speisewasserbehälter, Mischkühlbehälter
12 (Bestand)	Fernwärmeversorgung (HDHW-Netz) bestehend aus Anschluss an das Hochdruck-Heißwasser-Netz
13 (Bestand)	Stromversorgung bestehend aus Einspeiseanlage in das vorhandene Verteilernetz
14 (Neu)	BHKW Blockheizkraftwerk mit Schmierölversorgung und nachgeschaltetem SCR-Katalysator samt Tank für die Versorgung mit Harnstoff-Lösung

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. 06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12 2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

NachweisV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW S. 926)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
ZuV2020	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 - ZuV 2020) vom 26.09.2011 (BGBl. I S. 1921)